

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

**Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.10.2015 folgende Satzung beschlossen:**

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der tatsächliche Verdienstaufschlag auf Nachweis ersetzt.
- (2) Wird für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen kein Verdienstaufschlag nach Absatz 1 geltend gemacht, werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal die nachfolgend genannten Sätze bezahlt:

<b>Grundausbildung:</b>	<b>100,00 €</b>
<b>Truppführer:</b>	<b>75,00 €</b>
<b>Maschinist:</b>	<b>50,00 €</b>
<b>Funklehrgang:</b>	<b>50,00 €</b>
<b>Atemschutzlehrgang:</b>	<b>50,00 €</b>

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Bei Einsätzen, bei denen die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, werden auf Antrag die üblichen Reinigungskosten erstattet.

- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, welche Einsätze ab-  
leisten und Proben gemäß Absatz 5 regelmäßig besuchen, erhalten eine Auf-  
wandsentschädigung wie folgt:

Einsatzdienst:	12,00 EUR / Einsatz
Angeordnete Sonderdienste:	5,00 EUR / Dienst

- (4) Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits ausgerückte Feuer-  
wehrangehörige zu einem weiteren Schadensort gerufen, ist dies im Sinne die-  
ser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten. Bei einer Einsatzdauer von  
länger als 5 Stunden erhöht sich die o. g. Einsatz-Aufwandsentschädigung alle  
5 Stunden jeweils um den festgesetzten Betrag bis zu einem Tageshöchstsatz  
von 36 EUR.
- (5) Die Grundlage einer Entschädigung für die Zahlung von Auslagen ist der re-  
gelmäßige Probenbesuch. Liegt dieser deutlich unter dem Durchschnitt des  
Probenbesuches so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsent-  
schädigung für das aktive Feuerwehrmitglied. Dieser Betrag wird dann der Ka-  
meradschaftskasse zugesprochen.
- (6) Die Entschädigung für Einsatzdienste und Sonderdienste erfolgt halbjährlich  
nach Abschluss und Prüfung der Einsatz- und Probenberichte.

### § 3

#### Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeinde-  
feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über  
das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten Entschädigung im  
Sinne der Empfehlung des Kreisfeuerwehrverbandes und des § 15 Absatz 2  
des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung.  
Sind **mehrere Stellvertreter** für eine Funktion vorhanden, erfolgt eine gleich-  
mäßige Aufteilung des Jahresbetrages.

Werden **mehrere Funktionen** durch dieselbe Person ausgeführt, wird die Ent-  
schädigung nach der höheren Funktion zzgl. 50 % des Betrages der niedrigeren  
Funktion festgesetzt.

#### **GESAMTWEHR**

Gesamtkommandant	6.200,00 EUR
Stellvertreter Gesamtkommandant	3.100,00 EUR
Jugendwart Gesamtwehr	400,00 EUR
Kleiderwart Gesamtwehr	400,00 EUR
Gerätewart Funk	400,00 EUR
Schriftführer Gesamtwehr	200,00 EUR
Zugführer Gefahrgutzug	400,00 EUR

**ABTEILUNGEN**

Abteilungskommandant Müllheim	4.200,00 EUR
Stv. Abteilungskommandant Müllheim	2.100,00 EUR
Abteilungskommandant Britzingen/Dattingen	550,00 EUR
Stv. Abteilungskommandant Britzingen/Dattingen	280,00 EUR
Zugführer Dattingen	200,00 EUR
Abteilungskommandant Feldberg	400,00 EUR
Stv. Abteilungskommandant Feldberg	200,00 EUR
Abteilungskommandant Hülgelheim	550,00 EUR
Stv. Abteilungskommandant Hülgelheim	280,00 EUR
Abteilungskommandant Niederweiler	550,00 EUR
Stv. Abteilungskommandant Niederweiler	280,00 EUR
Abteilungskommandant Vögisheim	400,00 EUR
Stv. Abteilungskommandant Vögisheim	200,00 EUR
Abteilungskommandant Zunzingen	400,00 EUR
Stv. Abteilungskommandant Zunzingen	200,00 EUR
Jugendwarte Abteilungen	400,00 EUR

- (2) Die Kameradschaftskasse wird jährlich mit einem festen Betrag von 10.000 EUR gefördert.

**§ 4****Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerweggesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 8,50 EUR/Std. gewährt.

**§ 5****Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten für geleisteten Feuersicherheitsdienst gem. Feuerweggesetz eine Entschädigung in Höhe des in der Kostenordnung für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Müllheim festgesetzten Stundensatzes.

**§ 6****Entschädigung für Bereitschaftsdienst**

Für den von der Feuerwehr einzurichtenden Wochenend- und Feiertags-Bereitschaftsdienst erhalten die hierbei eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr eine Pauschalentschädigung von 36,00 Euro je Wochenend- oder Feiertags-Bereitschaftsdienst.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 28.11.1991, zuletzt geändert am 09.12.2009, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Müllheim, den 14.10.2015

Astrid Siemes-Knoblich  
Bürgermeisterin

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.